NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Samerberg vom 28. März 2023 im Feuerwehrhaus Törwang (Schulungsraum 1. Stock)

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

<u>Vorsitzender:</u>	<u>Gemeinderäte:</u>
1. Bgm. Georg Huber	Auer Michael
	Bauer Christian
	Daxlberger Franz
	Eckert Christine
	Hager Simon
	Hörl Thomas Dr.
	Köppl Andreas
	Sattlberger Michael
	Schmid Thomas
	Schulze-Strein Irene Dr.
	Staber Christian
	Ull Wolfgang
	-

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlten2 Mitglieder, nämlich:	Unentschuldigt fehltenMitglieder, nämlich:
Heibler Christoph	
Stuffer Johannes	

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Georg Huber

Schriftführer: Andreas Müllinger

I. öffentliche Sitzung

TOP 1: Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.02.2023

Der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Georg Huber, informiert die Mitglieder über die Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.02.2023.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 2:	Haushaltswesen der Gemeinde;	
	Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023; Finanzplan und Investitionsplan	

a)	Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023
----	---

Den Gremiumsmitgliedern wurde die Fassung des Haushaltsplans und die Haushaltssatzung 2023 einschließlich dessen Bestandteile vorgelegt. Die vorberatende Finanzausschusssitzung hierzu fand am Mittwoch, den 09.03.2023 statt.

Die Leiterin der Finanzverwaltung, Frau Susanne Kunz, beantwortete alle Fragen der Gemeinderatsmitglieder zu den verschiedenen Haushaltsansätzen.

Außerdem erläuterte Sie dem Gemeinderat die im Haushaltsplan vorgesehenen Eckdaten der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Des Weiteren wurde die finanzielle Situation der Gemeinde im Gegensatz zu den vorherigen Jahren und die Prognose für die künftigen Jahre ausführlich dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Haushaltsplan 2023, einschließlich dessen Bestandteile und Anlagen, sowie der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 zu. **Anmerkung:** Die Haushaltssatzung (Anlage), sowie der Erläuterungsbericht sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Anlage: Haushaltssatzung 2023; Erläuterungsbericht

b) Finanzplan und Investitionsplan 2024 -2026

Frau Kunz informiert den Gemeinderat über den Finanzplan, der die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts für den Zeitraum von 2024 bis 2026 darstellt, und den Investitionsplan, der die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den gleichen Zeitraum getrennt nach Aufgabenbereichen aufzeigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Finanz- und Investitionsplan zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 1
Persönlich beteiligt: 0

TOP 3: <u>Bauleitplanung der Gemeinde</u>;

Änderung Bebauungsplan Grainbach-Ost (Kapellenweg); Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; Satzungsbeschluss bzw. Beschluss zum weiteren Verfahren

Der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Georg Huber, teilt dem Gemeinderat mit, dass der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Grainbach-Ost von der Huber Planungs-GmbH aus Rosenheim in der Fassung vom 26.01.2023 mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 22.02.2023 bis 22.03.2023 öffentlich ausgelegt wurde.

Sämtliche Behörden und Träger öffentlicher Belange, die durch die Planentwürfe berührt sind, sowie die Öffentlichkeit hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit, entsprechende Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken und dgl. abzugeben.

A) Beteiligung der Öffentlichkeit

keine Stellungnahmen eingegangen

B) <u>Beteiligung der Behörden und sonstigen Täger Öffentlicher Belange</u>

1. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, E-Mail vom 15.03.2023

Stellungnahme:

bauplanungsrechtliche Anmerkungen zum Änderungsentwurf:

- 3.1. zu Bauweise und Wohneinheitenbeschränkung sollten die gesetzlichen Grundlagen beachtet und die Festsetzungen eindeutig so bestimmt werden (mit der getroffenen Formulierung wäre bei einer Doppelhausbauweise, keine WE Beschränkung getroffen!).
- § 22 BauNVO sieht u.a. Einzelhaus und Doppelhausbebauung vor (nicht jedoch "Einfamilienhaus" und "Zweifamilienhaus").

Über § 9 Abs. 1 BauGB kann die Anzahl der Wohneinheiten für Wohngebäude, egal ob Einzel-, Doppel- oder Reihenhausbauweise festgelegt werden.

Die mehr als geringfügig außerhalb der Baugrenzen liegenden Gebäudeteile (hier Dachüberstände, Freitreppen, Terrassen und Balkone) können aufgrund § 23 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO nur als Ausnahmetatbestand durch den Bebauungsplan vorgesehen werden. Zu beachten ist, dass Ausnahmeregelungen im Bebauungsplan ein Genehmigungsfreistellungsverfahren ausschließen.

Evtl. könnte alternativ eine abgegrenzte überbaubare Fläche zeichnerisch festgesetzt werden, innerhalb derer nur Terrassen, Erker, Wintergarten, Freitreppen, größere Balkonanlagen etc. zulässig sind (§ 23 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO).

Beschlussvorschlag:

zu 3.1. (Absätze 1-3 der Stellungnahme)

Die Bezeichnung wird redaktionell geändert in:

Einzelhäuser und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten.

zu 3.1. (Absatz 4 der Stellungnahme - außerhalb liegenden Gebäudeteile)

Mit der Festsetzung Terrassen bis 4 m Tiefe und Dachüberstände, Freitreppen und Balkone (redaktionell ergänzt) bis 2 m Tiefe ab Baugrenze ist die Fläche zeichnerisch festgesetzt und damit die Festsetzung als Fläche zulässig. Somit ist dies kein Ausnahmetatbestand.

Eine weitere öffentliche Auslegung ist nicht notwendig.

Beschluss:

zu 3.1. (Absätze 1-3 der Stellungnahme)

Die Bezeichnung wird redaktionell geändert in:

Einzelhäuser und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten.

zu 3.1. (Absatz 4 der Stellungnahme - außerhalb liegenden Gebäudeteile)

Mit der Festsetzung Terrassen bis 4 m Tiefe und Dachüberstände, Freitreppen und Balkone (redaktionell ergänzt) bis 2 m Tiefe ab Baugrenze ist die Fläche zeichnerisch festgesetzt und damit die Festsetzung als Fläche zulässig. Somit ist dies kein Ausnahmetatbestand.

Eine weitere öffentliche Auslegung ist nicht notwendig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 1

Gemeinderatsmitglied Christian Bauer war wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

2. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, E-Mail vom 23.02.2023

Stellungnahme:

eine Eingrünung der Flurnummern 344/16 und 344/15 zur freien Landschaft hin (entlang des Kapellenweges) ist bisher im Bebauungsplan nicht vorgesehen und auch aus Platzgründen schwer zu realisieren; es sollte jedoch über ein Platzgebot für Bäume/ Sträucher in diesem Bereich nachgedacht werden. Das Gebäude auf Flurnummer 343/1 wurde entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplans errichtet, wodurch die festgesetzte schmale

Eingrünung nicht hergestellt werden konnte. Die Untere Naturschutzbehörde (uNB) äußert sich nicht weiter zu o.g. Bauleitplanung. Die Beteiligungsfrist zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange endet zum 22.03.2023.

Beschlussvorschlag:

Eine Bepflanzung wäre zwar wünschenswert, aber aufgrund des Baubestandes und einer fehlenden Rechtsgrundlage nicht umsetzbar.

Eine Pflanzdarstellung soll deshalb nicht festgesetzt werden.

Außerdem sind im Straßeneinmündungsbereich die Sichtverhältnisse zu beachten.

Beschluss:

Eine Bepflanzung wäre zwar wünschenswert, aber aufgrund des Baubestandes und einer fehlenden Rechtsarundlage nicht umsetzbar.

Eine Pflanzdarstellung soll deshalb nicht festgesetzt werden.

Außerdem sind im Straßeneinmündungsbereich die Sichtverhältnisse zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 1

Gemeinderatsmitglied war wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

3. Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 34 Wasserrecht, E-Mail vom 21.03.2023

Stellungnahme:

Freigestellte Bauvorhaben und baugenehmigungsfreie Anlagen, näher als 60 m am Steinbach, unterliegen der Genehmigungspflicht nach Art. 20 des bayerischen Wassergesetzes. Für diese Vorhaben ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Wasserrecht, zu beantragen.

Beschluss:

Die wortgleiche Stellungnahme wurde bereits in dem Planentwurf, Nr. 2 - zusätzliche Hinweise - letzter Absatz mit aufgenommen. Eine Änderung ist somit nicht notwendig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 1

Gemeinderatsmitglied war wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Satzungsbeschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den von der Huber Planungs-GmbH aus Rosenheim gefertigten Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Grainbach-Ost einschließlich den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, sowie der Begründung in der Fassung vom

26.01.2023 und den beschlossenen redaktionellen Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 1

Gemeinderatsmitglied war wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 4:	Gebührensatzung für die Kindertagesstätten;	
	Antrag C. Bauer und T. Schmid zur Einführung einer Geschwisterermäßigung	

Der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Georg Huber, informierte den Gemeinderat über den Antrag vom 14.03.2023. Die Voraussetzungen für einen Bürgerantrag gemäß § 18 b Gemeindeordnung liegen nicht vor, weil die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt wurden.

Nach dem der Antrag keine konkrete Ermäßigung beinhaltete, stellt der Vorsitzende die finanziellen Auswirkungen bei einem 10 % und 20 % Geschwisterrabatt unter Berücksichtigung der verschiedenen Buchungskategorien dar.

Außerdem wurde nochmals darauf hingewiesen, dass das bayerische Familiengeld auch als finanzielle Unterstützung gegenüber den Eltern zur Begleichung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen gedacht ist.

Antrag auf Geschwisterermäßigung:

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 6
Persönlich beteiligt: 0

Geschwisterermäßigung in Höhe von 10 %:

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Geschwisterermäßigung in Höhe von 10 % zu. Die Geschwisterermäßigung gilt ausschließlich für den Kinderkrippenbeitrag. Für den Kindergartenbeitrag gibt es keine Ermäßigung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 4
Persönlich beteiligt: 0

TOP 5:	Bekanntgaben, Sonstiges
--------	-------------------------

Vereinsstadel in Roßholzen:

Der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Georg Huber, informierte den Gemeinderat über die geplante Errichtung einer Vereinshütte der drei ansässigen Vereine in Roßholzen auf dem Dorfplatz zwischen Feuerwehrhaus und Moarhof. Die Vereinshütte sei notwendig, um bei den Festivitäten den gestiegenen Hygieneanforderungen an eine Bewirtung und Versorgung der Besucher gerecht zu werden.

Am 01.03.2023 fand eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit den Vertretern der Vereine, Herrn Kreisbaumeister Seeholzer und vom Landratsamt Rosenheim und Vertreter der Gemeinde statt.

Der Planentwurf der Ortsvereine und die Stellungnahme des Kreisbaumeisters vom 13.03.2023 wurde den Mitgliedern bekanntgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Errichtung einer Vereinshütte unter Einhaltung der Vorgaben des Kreisbaumeisters einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Glasfaserausbau Gemeinde Samerberg:

Der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Georg Huber, intormierte den Gemeinderat über den
aktuellen Sachstand. Am 23.03.2023 fand im Rathaus mit der Fa. Corwese und der Deut-
schen Telekom eine Besprechung statt.

schen Telekom eine Besprechung statt.	TIT Kalliads Till dol Fa. Colwoso olia dol Bool
Geschlossen und gefertigt:	
Coord Hubor	Androgs Müllinger
Georg Huber 1. Bürgermeister	Andreas Müllinger Schriftführer